

N i e d e r s c h r i f t
über die 37. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen
und Digitalisierung
am 3. Mai 2024
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/3279](#)
Fortsetzung der Beratung 4
Beschluss 7
2. **Bericht der Landesregierung an den Landtag über die Evaluierung des Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz von Wohnraum und von Unterkünften für Beschäftigte (NWoSchG)**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/3894](#)
Entgegennahme des Berichtes durch die Landesregierung 8
3. **Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3373](#)
Mitberatung 15
Beschluss 18

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Stefan Klein (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (in Vertretung des Abg. Matthias Arends) (SPD)
3. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
4. Abg. Oliver Ebken (SPD)
5. Abg. Frank Henning (SPD)
6. Abg. Dennis True (in Vertretung der Abg. Sabine Tippelt) (SPD)
7. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
8. Abg. Christian Frölich (CDU)
9. Abg. Reinhold Hilbers (CDU)
10. Abg. Oliver Schatta (in Vertretung des Abg. Marcel Scharrelmann) (CDU)
11. Abg. Colette Thiemann (CDU)
12. Abg. Stephan Christ (GRÜNE)
13. Abg. Heiko Sachtleben (GRÜNE)
14. Abg. Omid Najafi (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Beschäftigte Kahlert-Kirstein.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Schröder, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.31 Uhr bis 11.31 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 35. Sitzung.

* * *

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/3279](#)

direkt überwiesen am 17.01.2024

federführend: AfWVBuD;

mitberatend: AfRuV

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in der 36. Sitzung am 26. April 2024 auf der Grundlage der Vorlage 6 in einem ersten Durchgang beraten und war übereingekommen, die Beratungen in der nächsten Sitzung abzuschließen. Zu der heutigen Sitzung liegt dem Ausschuss mit der Vorlage 7 der gewünschte Formulierungsvorschlag zu § 21 NIngG vor.

Fortsetzung der Beratung

MR **Dr. Miller** (GBD) erinnert daran, dass der GBD die Vorlage 7 zu § 21 NIng, in dem die Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner geregelt seien, erstellt habe. Die dort unterbreiteten Formulierungsvorschläge seien an das angelehnt, was die Vorlage 6 zu § 19 NIng für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser enthalte. Wenn diesen Vorschlägen gefolgt würde, wären aus Sicht des GBD die verbleibenden europarechtlichen Risiken im Hinblick auf die Berufsankennungsrichtlinie ausgeräumt.

Aus Sicht des GBD würden dann nur noch folgende rechtliche Risiken verbleiben:

Im Hinblick auf Artikel 12 GG bestünde ein Risiko bezüglich der Reichweite des Eintragungsvorbehalts (vgl. Vorlage 6, Seite 7). Hier habe man sich bisher mit einer verfassungskonformen Auslegung beholfen. Dabei würde es bleiben, wenn dem Formulierungsvorschlag des GBD dazu nicht gefolgt werden sollte.

Im Hinblick auf Artikel 3 GG läge ein Risiko in der Ungleichbehandlung insbesondere der nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die keinem Eintragungsvorbehalt unterlägen, und der Partnerschaftsgesellschaften, für die - im Unterschied zu den Kapitalgesellschaften - nicht alle, sondern nur einige der Eintragungsvoraussetzungen gölten.

Europarechtliche Risiken im Hinblick auf die Dienstleistungsrichtlinie bestünden wegen einiger Anforderungen des § 16 NArchG, und zwar insbesondere auch wegen der Inkohärenz mit den eben genannten Gesellschaften. Zu diesen rechtlichen Risiken habe der GBD keine Formulierungsvorschläge unterbreiten können, weil ihnen auf ganz unterschiedlichen Lösungswegen entgegengetreten werden könnte und der GBD zwischen diesen Lösungswegen keine Auswahl treffen könne.

Das Wirtschaftsministerium schlage vor, diese verbleibenden Risiken zu tragen und es deshalb bei den Formulierungsvorschlägen in der Vorlage 6 zu belassen.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) erklärt namens der Fraktion der CDU, der im Plenum unterbreitete Vorschlag, die Beratungen für dieses Artikelgesetz erst nach der Sommerpause durchzuführen, um genügend Zeit zu haben, die von den Kammern geäußerten Anpassungswünsche zu berücksichtigen, sei in der Vorwoche vom Ministerium für Wirtschaft, Bauen, Verkehr und Digitalisierung mit der Begründung abgelehnt worden, dass die Gesetzesberatungen in jedem Falle bis zur Sommerpause abgeschlossen werden müssten, um ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof zu vermeiden, und die weiteren Anpassungswünsche bei einer zukünftigen Novellierung erörtert werden könnten. Er teile diese Ansicht nicht, sondern sei der Meinung, dass es möglich wäre, die zusätzlichen Änderungswünsche im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens aufzugreifen, wenn der Kommission mitgeteilt würde, dass der Landtag die Beratungen bis zum Herbst abschließen werde, und halte das von der parlamentarischen Mehrheit favorisierte Vorgehen für ineffektiv.

Die Fraktion der CDU halte die Änderung in § 16 Abs. 1 NArchG, die es ermögliche, für Architektengesellschaften die KG und OHG vorzusehen, die Frage der eingetragenen und der nicht eingetragenen GbR sowie die Eintragung der Gesellschaft in der jeweiligen Kammerliste sowohl im Rechtskreis der Architekten als auch im Rechtskreis der Ingenieure nach wie vor für europarechtlich problematisch und habe erhebliche Zweifel an deren Rechtskonformität. Der GBD spreche in dem Zusammenhang von „fehlender Kohärenz“ und vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Artikel 3 GG von „Verfassungsbedenken“. Das MW folge den Bedenken des GBD zwar weitestgehend, bezeichne die Eingriffe jedoch als „minimalinvasiv“ und die Risiken für tragbar. Die Fraktion der CDU halte diesen Umgang mit europarechtlichen Bedenken für kritisch.

Der vom Ministerium vorgetragene Verbraucherschutzgrundsatz „Wo ‚Architekt‘ oder ‚Beratender Ingenieur‘ draufsteht, muss auch Architekt oder Beratender Ingenieur drin sein“ erscheine ihm, so der Abgeordnete, bei den nicht eingetragenen GbRs, die meistens nur für befristete Projekte gegründet würden, nicht ausreichend berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der Überlegung, im Zuge der Ergänzung der NBauO um eine Umbauordnung die Rolle des Entwurfsverfassers zu stärken, begrüße er die Streichung von § 53 Abs. 4 NBauO ausdrücklich. Nach seinem Dafürhalten werde dadurch dem gesamten Artikelgesetz wesentlich an Brisanz genommen. Die NBauO müsse weiterhin die Grundlage für Qualitätssicherung sein und ein Schutzniveau für den nichtfachkundigen Bauherrn vorhalten. Durch die Streichung von § 53 Abs. 4 NBauO sehe er diese Maßgabe erfüllt.

Die Bedenken seiner Fraktion gegen § 21 NIngG bestünden fort. Er teile die europarechtlichen Bedenken des GBD und werde im weiteren Verlauf der Beratungen den Antrag stellen, den Formulierungsvorschlag des GBD zu § 21 NIngG in Vorlage 7 zu übernehmen. Außerdem werde er beantragen, den Änderungswunsch der Architektenkammer zur Pflichtfortbildung zur Eintragung nach § 6 Abs. 3 NArchG auch an dieser Stelle noch aufzunehmen.

Abg. **Frank Henning** (SPD) erklärt, nach seinem Eindruck sei der Gesetzentwurf auf der Grundlage der 72-seitigen Vorlage 6 des GBD umfassend beraten worden, sodass der Ausschuss heute seine Empfehlung gegenüber dem Landtag abgeben könne. Ein Leben ohne Restrisiken sei nicht möglich, das gelte auch für europarechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken. Nach seinem Verständnis der Anmerkungen in der Vorlage 6 hätten sich MW und GBD weitgehend verständigt, sodass es keinen großen Dissens mehr gebe und die Restrisiken tragbar seien. Zudem habe das MW dem Ausschuss zu verstehen gegeben, dass das Gesetzesvorhaben unter einem gewissen Zeitdruck stehe, wenn das EU-Vertragsverletzungsverfahren vermieden werden solle.

Hinsichtlich der inhaltlichen Kritik der Fraktion der CDU verweise er auf das jüngste Schreiben der Architektenkammer. Die Architektenkammer vertrete darin die Auffassung, dass die unterschiedliche Behandlung von Partnerschaftsgesellschaften und eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts sehr wohl gerechtfertigt sei. Er gehe davon aus, dass dieses Schreiben auch der GBD und das MW zur Kenntnis genommen hätten. Die Juristen der Architektenkammer seien darin der Auffassung, dass die verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Bedenken nicht in dem Maße bestünden, wie es nach den Aussagen des GBD den Anschein habe.

Einig seien sich die Koalitionsfraktionen mit der Fraktion der CDU darin, dass der Formulierungsvorschlag des GBD in der Vorlage 7 zu § 21, in dem die Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner geregelt seien, übernommen werden solle.

Uneinig seien sich Koalitionsfraktionen und Oppositionsfraktionen anscheinend nur noch, ob heute oder zu einem anderen Zeitpunkt abgestimmt werden solle. Er plädiere aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit dafür, heute abzustimmen, und erhebe diesen Verfahrensvorschlag zum Antrag.

Abg. **Colette Thiemann** (CDU) äußert, sie empfinde beim Hinweis des Abg. Henning auf „Restrisiken“ im Zusammenhang mit europa- und verfassungsrechtlichen Bedenken „ein Störgefühl“.

Es verwundere sie sehr, dass mit dem Hinweis auf ein mögliches EU-Vertragsverletzungsverfahren dazu gedrängt werde, ein Gesetz mit heißer Nadel zu beraten. Es scheine verkannt zu werden, dass z. B. ein Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie ebenfalls ein europarechtliches Vertragsverletzungsverfahren zur Folge haben könne. Wer sich über europa- und verfassungsrechtliche Bedenken hinwegsetze, schaffe damit ein Problem für ein weiteres Problem.

Nationale Gesetzgeber, die über Gesetze berieten, mit denen die Einleitung eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens vermieden werden solle, damit aber drohten, die Umsetzungsfrist zu reißen, könnten, wie Erfahrungen der Vergangenheit lehrten, die EU-Kommission hierüber in Kenntnis setzen, sodass nicht zwingend ein Vertragsverletzungsverfahren auf den Weg gebracht werde.

MR **Braun** (MW) verweist daraufhin auf dem MW vorliegende Schreiben des BMWK und der Europäischen Kommission, in denen als Umsetzungsfrist das zweite Quartal 2024 konkret genannt sei. Der Ministerialvertreter bietet an, den Wortlaut dieser Schreiben, die im Grunde genommen alle Bundesländer betreffen, im Ausschuss zu verlesen.

Abg. **Colette Thiemann** (CDU) entgegnet, sie habe das EU-Vertragsverletzungsverfahren zur Dienstleistungsrichtlinie betreffend Eintragungserfordernisse der Architekten und Ingenieure betreut, sodass ihr die zeitlichen Verläufe eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens bekannt

seien. Sie kenne auch den Wortlaut der genannten Schreiben. Der Hinweis der Kommission auf das zweite Quartal 2024 widerspreche nicht der Annahme, dass bis zum Juniplenium oder bis kurz nach der parlamentarischen Sommerpause ein entsprechend überarbeiteter, rechtlich einwandfreier Entwurf hätte verfasst und beschlossen werden können.

MR **Braun** (MW) erklärt sodann, das MW habe die verfassungsrechtlichen und EU-rechtlichen Bedenken sehr ernst genommen. Nach dem Urteil von 2019 hätten zwischen den 16 Bundesländern umfangreiche Beratungen stattgefunden, in deren Zuge das Musterarchitektengesetz angepasst worden sei. Das MW sei dazu im Austausch mit der Architektenkammer gewesen und habe im Gespräch mit dem GBD deutlich gemacht, dass es Unterschiede sehe zwischen Kapitalgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die eine unterschiedliche rechtliche Behandlung erforderten. Im Übrigen habe das MW bisher keine Kenntnis von einem Bundesland, das die europarechtlichen Vorgaben umfassend umgesetzt habe. Deutschland setze analog zu Österreich um. Österreich setze die europarechtliche Vorgabe nur bei Kapitalgesellschaften und nur in Bezug auf Kapitalbeteiligungen um. Besonderen Wert lege er, MR Braun, auf die Feststellung, dass die rechtliche Bewertung durch das MW nicht leichtfertig, sondern im intensiven Dialog mit dem GBD, mit der Architektenkammer und auch im Dialog mit den anderen Ländern erfolgt sei.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) beantragt, den Änderungswunsch der Architektenkammer zu § 6 Abs. 3 NArchG zur Pflichtfortbildung zur Eintragung in die Architektenliste zu übernehmen. - Der **Ausschuss** lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der AfD ab.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlagen 6 und 7 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: --

Enthaltung: CDU, AfD

Tagesordnungspunkt 2:

Bericht der Landesregierung an den Landtag über die Evaluierung des Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz von Wohnraum und von Unterkünften für Beschäftigte (NWoSChG)

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/3894](#)

gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 27.03.2024
AfWVBuD

Entgegennahme des Berichtes durch die Landesregierung

LMR Dr. Walter (MW) führt Folgendes aus:

Die Landesregierung war, wie Sie wissen, verpflichtet, im März dieses Jahres, drei Jahre nach Inkrafttreten des Wohnraumschutzgesetzes, dem Landtag einen Bericht vorzulegen über „1. die tatsächliche Wirksamkeit dieses Gesetzes anhand der Fälle, in denen Gemeinden auf seiner Grundlage tätig geworden sind, und 2. den“ Vollzugsaufwand, „der den Gemeinden ... entstanden ist“. Der Vorgabe des Landtages ist die Landesregierung nachgekommen, der Bericht liegt Ihnen vor.

Bevor ich auf die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation eingehe, möchte ich noch einmal kurz auf das Gesetz hinweisen. Es hat insbesondere den Zweck, im Bereich der Vermietungen Verwahrlosungen und Missständen und Überbelegungen bei Unterkünften für Beschäftigte und bei Wohnraum entgegenzuwirken. Im Gesetz werden die Verfügungsberechtigten - das sind in der Regel die Eigentümerinnen und Eigentümer - verpflichtet, die Unterkünfte für Beschäftigte und den Wohnraum so auszustatten, zu gestalten und wiederherzustellen, dass den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach der NBauO entsprochen wird.

Es muss unter anderem sichergestellt werden, dass

- eine ausreichende natürliche Belichtung und Belüftung möglich sind,
- ein wirksamer Schutz gegen Witterungseinflüsse und Feuchtigkeit besteht,
- eine angemessene Beheizung der Aufenthaltsräume möglich ist,
- eine angemessene Versorgung mit Heizenergie, Strom und Trinkwasser erfolgt,
- in ausreichendem Umfang funktionsfähige und nutzbare sanitäre Einrichtungen vorhanden sind,
- eine funktionsfähige und nutzbare Anschlüsse für eine Kochküche oder Kochnische vorhanden ist
- und eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle möglich ist.

Das Gesetz regelt überdies die Belegungsdichte von Unterkünften für Beschäftigte und von Wohnraum. Pro Person muss eine Wohnfläche von mindestens 10 m² vorhanden sein.

Mit dem Gesetz haben die Gemeinden zugleich die Befugnis erhalten, die notwendigen Anordnungen zu treffen, wenn die Verpflichtungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden. Die Gemeinden können

- die Beseitigung von Verwahrlosungen und Missständen anordnen,
- die Unbewohnbarkeit erklären und
- eine Räumung verfügen.
- Außerdem haben sie die Möglichkeit, ein Bußgeld zu verhängen.

Das Gesetz sieht vor, dass die Bediensteten der Gemeinde mit Einwilligung der betroffenen Bewohnerschaft zur Sachverhaltsaufklärung Grundstücke, Unterkünfte für Beschäftigte sowie Wohnräume betreten dürfen. Das ist auch gegen den Willen der Bewohnerschaft erlaubt, wenn es zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Kosten, die durch Maßnahmen nach diesem Gesetz entstehen, sind von den Verfügungsberechtigten zu tragen, wenn diese den Pflichtverstoß zu vertreten haben.

Nimmt die Gemeinde eine Ersatzvornahme vor, ruhen die Kosten hierfür als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Im Falle einer Anordnung übermittelt die Gemeinde die wohnungsbezogenen Daten sowie Namen der oder des Verfügungsberechtigten an die Sozialleistungsbehörden. Dadurch werden diese in die Lage versetzt, Fälle von eventuellem Leistungsbetrug zu untersuchen.

Zur Durchführung der Evaluation wurde im Oktober letzten Jahres per E-Mail eine Befragung der 405 niedersächsischen Einheits- und Samtgemeinden sowie der zwei bewohnten gemeindefreien Bezirke im Land durchgeführt. Von 138 der 405 Adressaten erhielten wir eine Rückmeldung; das ist eine Rücklaufquote von immerhin rund 34 %.

Aus dem Kreis der 138 Kommunen, die eine Rückmeldung zu der Abfrage abgegeben haben, wird das Wohnraumschutzgesetz bisher in 10 Kommunen angewendet. Das bestätigt die ursprüngliche Einschätzung in der Begründung zum Regierungsentwurf des Gesetzes, dass es sich bei den Missständen, Verwahrlosungen und Überbelegungen um kein flächendeckendes Problem in Niedersachsen handelt.

Von den 128 Kommunen, die mitgeteilt haben, das Gesetz bisher nicht anzuwenden, begründeten dies dementsprechend die meisten mit fehlendem Handlungsbedarf.

Als weiterer Grund, weshalb bisher keine Anwendung des Gesetzes erfolgt ist, wurde von einigen Kommunen, die zugleich untere Bauaufsichtsbehörde sind, auf die Eingriffsmöglichkeiten nach dem Bauordnungsrecht verwiesen. Einzelne Kommunen haben als Grund auch eine begrenzte Personalkapazität angeführt.

Aufgrund der Angaben der 10 Kommunen, die eine Rückmeldung abgegeben und mitgeteilt haben, das Gesetz bisher anzuwenden, lässt sich Folgendes sagen:

Von den Handlungsmöglichkeiten des Gesetzes wird in Kommunen unterschiedlicher Einwohnergrößenklassen Gebrauch gemacht. Das Spektrum reicht von einer Gemeinde mit weniger als 10 000 bis hin zu Städten mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. 6 der 10 Kommunen sind keine unteren Bauaufsichtsbehörden, das heißt, sie können nicht nach der NBauO tätig werden. Das könnte darauf hindeuten, dass das Gesetz gerade für diese Kommunen wichtige Handlungsoptionen eröffnet. Hierauf lässt auch die Aussage einer der betreffenden Kommunen schließen, dass schon die ersten Ansätze bei der Umsetzung des Gesetzes einen guten Weg aufgezeigt hätten, zukünftig als Gemeinde mit Problemimmobilien erstmals eigenverantwortlich und zielführend umgehen zu können - so die Kommune.

Den Schwerpunkt bei der Anwendung des Gesetzes bilden bisher eindeutig Wohnraumimmobilien. Bis zu dem in der Abfrage gesetzten Stichtag, dem 30. September 2023, ist das Wohnraumschutzgesetz bei 161 Immobilien in Niedersachsen zur Anwendung gekommen, davon waren 158 Immobilien mit Wohnraum und 3 Immobilien mit einer Unterkunft für Beschäftigte.

Neben der Anzahl der Immobilien, bei denen das Wohnraumschutzgesetz zum Einsatz gekommen ist, unterstreichen auch die vorgefundenen Problemlagen die Relevanz des Gesetzes. Die festgestellten Problemlagen bestätigen zugleich die umfassende Ausrichtung des Gesetzes auf die beiden Bereiche Verwahrlosung und Missstände einerseits sowie Überbelegung andererseits, wobei der erste Bereich in der Praxis bisher den größeren Raum einnimmt.

Bei den Missständen ging es am häufigsten um einen fehlenden wirksamen Schutz gegen Witterungseinflüsse und Feuchtigkeit. Verzeichnet wurden unter anderem auch Schäden am Dach, undichte Außenwände, defekte Fenster sowie Beschädigungen von Wasserrohren. Teilweise führten die Schäden zu Schimmelbefall, zum Teil in erheblichem Ausmaß.

Als weitere Missstände wurden unter anderem aufgeführt: defekte Heizungsanlagen, funktionsunfähige sanitäre Einrichtungen, Ungezieferbefall, fehlende Rauchwarnmelder sowie blockierte oder ungeeignete Rettungswege.

Die Instrumente des Wohnraumschutzgesetzes werden von den das Gesetz anwendenden Kommunen genutzt. Bei Verwahrlosungen und Missständen hat sich in der Praxis das konsensorientierte Instrument der Aufforderung zu freiwilliger Abhilfe als sehr wichtig erwiesen. Es hat sich gezeigt, dass die Verfügungsberechtigten oftmals bereits einer entsprechenden Aufforderung Folge leisteten.

Entsprechend dem Evaluationsauftrag war ein wichtiger Punkt der Befragung die Wirkung der Instrumente in Bezug auf die Gesetzesziele. Abgefragt wurde die Wirkung der Instrumente im Hinblick auf folgende Ziele:

- Beitrag zur Beseitigung von Verwahrlosungen und Missständen,
- Beitrag zur Beseitigung von Überbelegungen,
- Beitrag zur Aufdeckung unlauterer Geschäftsmodelle im Zusammenhang mit Überbelegung,
- Beitrag zur Eindämmung von Verwahrlosungen und Missständen bzw. Prävention entsprechender Fälle,

- Beitrag zur Eindämmung von Überbelegungen bzw. Prävention entsprechender Fälle und
- Beitrag zur Verbesserung des Wohnumfeldes.

Durch die Abfrage ergab sich hinsichtlich der Wirkung der Instrumente ein recht eindeutiges Bild. Die Wirkung der Instrumente in Bezug auf die Gesetzesziele wurde von den anwendenden Kommunen, die beim jeweiligen Ziel eine Bewertung abgegeben hatten, jeweils mehrheitlich als „gut bis eher hoch“ beurteilt. Beim Zielbeitrag zur Beseitigung von Verwahrlosungen und Missständen stuften sogar alle bewertenden Kommunen die Wirkung der Instrumente als „gut bis eher hoch“ ein. Ich meine, dass das ein sehr positives Ergebnis ist, das für eine gute Wirksamkeit des Gesetzes spricht.

Im Rahmen der Abfrage wurde für den Fall, dass das Gesetz zur Anwendung gekommen ist, auch um Mitteilung der Erfahrungen gebeten, um ein Bild zu erhalten, welche Schwierigkeiten den Kommunen gegebenenfalls in der Praxis begegnen. An Schwierigkeiten wurden unter anderem genannt:

- Anlaufschwierigkeiten nach Inkrafttreten des Gesetzes, weil noch keine praktischen Erfahrungen im Umgang mit den Vorschriften vorlagen,
- eine zähe Kommunikation mit der Eigentümerseite,
- eine gegebenenfalls notwendige Abstimmung zwischen Landkreis und Gemeinde, ob der Landkreis aufgrund der NBauO oder die Gemeinde nach dem Wohnraumschutzgesetz einschreiten solle.

Soweit nach den Rückmeldungen der Kommunen Klarstellungsbedarf bei einzelnen Regelungen besteht oder aus den Mitteilungen Rechtsfragen von allgemeinem Interesse für die Verwaltungspraxis erkennbar sind, wird hierauf im Rahmen der Fortschreibung der FAQs für die Gemeinden eingegangen werden, die wir fortlaufend bearbeiten und die auch bereits ins Internet eingestellt sind.

Neben der Wirksamkeit des Gesetzes war im Evaluationsauftrag konkret der Vollzugsaufwand genannt worden. Wie zu erwarten war, entsteht in erster Linie Personalaufwand. Die hierzu von vier Kommunen getroffenen näheren Angaben erstrecken sich über eine große Bandbreite, von zehn Arbeitsstunden für zwei Fälle bis hin zu zwei Zwei-Drittel-Stellen jeweils im ehemals gehobenen Dienst.

Maßgeblicher Grund für dieses weite Spektrum dürfte die unterschiedliche Anzahl der betroffenen Wohnungen sein. Aber auch unterschiedliche Schwierigkeitsgrade der Verfahren dürften eine Rolle spielen und in diesem Zusammenhang die Kooperationsbereitschaft der Verfügungsberechtigten.

Hinsichtlich des Vollzugsaufwands wurde keine wesentliche Kritik vorgebracht. Eine Kommune, die angegeben hatte, dass die Kommunikation mit der Eigentümerseite sehr zäh sei, hat bemerkt, dass ein hoher zeitlicher Aufwand durch die Einbindung von Mitarbeitern entstanden sei.

Zusammenfassend kann als Ergebnis der Abfrage festgestellt werden: Die Befragung hat gezeigt, dass das Wohnraumschutzgesetz von den Kommunen, die es bisher in Anspruch nehmen, genutzt und hinsichtlich seiner Wirkung in Bezug auf die Gesetzesziele positiv beurteilt wird. Bezüglich des Vollzugsaufwands wurde keine wesentliche Kritik geäußert.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) argumentiert, angesichts der Vielzahl von Kommunen, die durch Missstände seinerzeit den Anlass für das Gesetz geliefert hätten, hätten vergleichsweise wenige Kommunen das Gesetz in Anspruch genommen und Angaben zu Wirksamkeit und Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen gemacht. Von daher sei sorgfältig zu überlegen, ob die Wirksamkeit des Gesetzes und daraus evtl. entstehende Bürokratie in einem gesunden Verhältnis stünden. Ihn interessiere, wie viele Kommunen aufgrund des bürokratischen Aufwands, der mit dem Gesetzesvollzug verbunden sei, von der Anwendung des Gesetzes abgesehen hätten.

Von dem Gesetz habe eine präventive Wirkung ausgehen sollen, so der Abgeordnete. Immobilieneigentümern habe aufgezeigt werden sollen, dass der Landesgesetzgeber gesetzliche Möglichkeiten geschaffen habe, im Bedarfsfalle allen denen „auf die Finger zu klopfen“, die sich nicht vernünftig verhielten. Vor diesem Hintergrund interessiere ihn mit Blick auf den Erfolg des Gesetzes nicht, wie viele Bußgelder verhängt und Verwarnungen seit Inkrafttreten des Gesetzes erteilt worden seien, sondern inwieweit die bloße Existenz des Gesetzes dazu beigetragen habe, die Anzahl an Fällen von Verwahrlosungen, Missständen etc. zu verringern, und eine Einschätzung, ob das Gesetz möglicherweise wieder abgeschafft werden könne, weil sich die Situation markant gebessert habe.

Abg. **Frank Henning** (SPD) führt aus, das Gesetz sei im Jahre 2021 unter anderem als Reaktion auf die Berichterstattung über die skandalösen Zustände in Unterkünften der Beschäftigten in der Fleischindustrie geschaffen worden. Dem Bericht der Landesregierung zufolge seien Unterkünfte für Beschäftigte nur in drei Fällen Gegenstand einer Ahndung durch das Wohnraumschutzgesetz gewesen, private Wohnimmobilien dagegen hätten in 158 Fällen Anlass zum Einschreiten geboten. Insofern liege der Schwerpunkt des Gesetzes nicht auf der Ahndung von Missbrauch zum Nachteil von Beschäftigten in der Fleischindustrie, was seinerzeit der Anlass dafür gewesen sei, das Gesetz zu schaffen, sondern auf ahndungswürdigem Fehlverhalten privater Immobilienbesitzer, die beispielsweise Schrottimmobilien verwahrlosen ließen. Im Übrigen teile er, Abg. Henning, die Ansicht des Abg. Hilbers, dass die geringe Anwendung des Gesetzes durch Kommunen möglicherweise an der präventiven Wirkung des Gesetzes auf Vermieterinnen und Vermieter liege.

Abg. **Omid Najafi** (AfD) bittet darum, die zehn Kommunen, in denen das Wohnraumschutzgesetz im Evaluationszeitraum angewendet worden ist, namentlich zu benennen.

LMR **Dr. Walter** (MW) nimmt zu den Fragen und Statements der Sprecher der Fraktionen wie folgt Stellung:

Ich hatte gehofft, dass die zuletzt gestellte Frage nicht gestellt würde. Wir haben die Kommunen nicht namentlich aufgeführt. Dem liegt der - nicht gesetzlich festgeschriebene - Grundsatz zugrunde, den es in der Handhabung zu beachten gilt, wonach Evaluationen anonymisiert durchzuführen sind. Wir wollten auch nicht eine Situation herbeiführen, dass mit Blick auf eine besonders hohe Anzahl an Problemfällen oder die Nutzungsintensität der gesetzlichen Eingriffsmög-

lichkeiten womöglich mit dem Finger auf einzelne Kommunen gezeigt wird. Es ist allerdings jedem Mandatsträger freigestellt, sich bei seiner Kommunalverwaltung nach der Nutzungsintensität zu erkundigen. Das MW hat es vorzogen, die Kommunen nicht zu benennen, und bittet dafür um Verständnis.

Gestatten Sie mir nun, auf die Frage nach der Präventionswirkung einzugehen. Präventionswirkungen sind immer schwierig zu beurteilen. Es hängt davon ab, wie bekannt das Gesetz ist und ob sich Menschen, denen das Gesetz bekannt ist, wegen dessen bloßer Existenz von vornherein gesetzeskonform verhalten. Ich hoffe, dass das Gesetz diese präventive Abschreckungswirkung entfaltet. Wir haben gesehen, dass es, sobald die Kommune aufmerksam wurde und auf die Verfügungsberechtigten zugegangen ist, in den allermeisten Fällen zu einer einvernehmlichen Lösung gekommen ist und die Kommune nicht gezwungen war, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Ich meine, dass das Gesetz in dieser Hinsicht sehr wirksam gewesen ist.

Ich habe die Hoffnung, dass die bereits positive Bewertung bei den beiden präventiven Zielen künftig noch zunehmen wird, wenn mit weiterer Anwendung des Gesetzes und dadurch wachsender Bekanntheit der Regelungen die präventive Funktion noch stärker zum Tragen kommen kann, und bitte Sie, dafür zu werben. Wir haben des Öfteren einen Aha-Effekt erlebt, wenn wir Vertreterinnen und Vertretern von Kommunen, die sich hilfeschend an uns gewendet hatten, geraten haben, zur Behebung von Missständen die Instrumente des Wohnraumschutzgesetzes zu nutzen - und das, obwohl es seinerzeit ein Petitum der Kommunen war, ein Gesetz im Sinne des Wohnraumschutzgesetzes zu schaffen. Delmenhorst hat in dieser Hinsicht besonders viel Druck gemacht. Auch der Städte- und Gemeindebund und der Städtetag waren führend, um das Gesetz mit voranzubringen.

In der Tat erscheint die Zahl von 10 Kommunen auf den ersten Blick gering. Wir wussten aber auch, dass die Missstände in Niedersachsen kein Massenphänomen sind. Es gibt das Phänomen in allen Bereichen, und zwar nicht nur in Ballungsgebieten, aber es ist kein Massenphänomen, was erst einmal eine gute Nachricht ist. Aber die Kommunen, die das Gesetz angewendet haben, sind mit der Anwendung und der Wirksamkeit zufrieden. Der Vollzugaufwand wurde eigentlich nicht kritisiert. Dass das Gesetz zu zusätzlicher Bürokratie führt, ist nicht festgestellt worden.

Es ist allerdings immer eine Ermessensfrage, wie vor Ort bewertet und vorgegangen wird und wie viel Personal eingesetzt wird. Die Kommune muss selbst entscheiden, ob sie tätig wird. Insofern besteht kein „Legalzwang“, dass die Kommune tätig werden muss; sie hat einen Ermessensspielraum, bei dem sie abwägen kann. Ob eine Kommune gesagt hat, dass sie das Gesetz nicht nutze, weil sie dafür zu viel Personal einsetzen müsse, ist uns nicht bekannt geworden. Es mag sein, dass es diese Überlegung gegeben hat.

Abg. **Stephan Christ** (GRÜNE) vertritt die Ansicht, dass es wichtig ist, mit dem Wohnraumschutzgesetz ein zusätzliches Instrument zur Behebung von Missständen auf dem Gebiet des Wohnraumschutzes zu haben, auch wenn Missstände bei Wohnraum in Niedersachsen kein landesweites Phänomen seien.

Der Abgeordnete wirft die Frage auf, ob die Evaluation einen Zeitraum umfasse, der weit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liege, und ob sich die geringe Fallzahl und Nutzungsintensität daraus ableiten ließen, dass bis zu diesem Zeitpunkt die präventive Wirkung des Gesetzes schon eingesetzt habe und somit weniger Missstände hätten gehandelt werden müssen.

Auf Fragen der Abg. **Christian Frölich** (CDU) und Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) antwortet LMR **Dr. Walter** (MW) wie folgt:

Die Frage, ob sich durch die Abschaffung von Leiharbeit in der Fleischverarbeitungsindustrie die Wohnsituation der Beschäftigten signifikant verändert hat, vermag ich nicht zu beantworten, weil mir dazu keine hinreichende Datenlage vorliegt, Herr Hilbers. Sie haben zutreffend festgestellt, dass sich der Schwerpunkt verlagert hat. Die Kommunen haben jetzt ein zusätzliches Instrument, sie hätten hier tätig werden können, wenn das Problem der Unterkünfte noch ein so großes wäre. Offenbar hat sich in der Hinsicht etwas geändert. Das ist aber nur eine Vermutung, die ich nicht bestätigen kann.

Herr Frölich, zu den Fragen, ob das bestehende Bauordnungsrecht nicht ausreiche, um gegen Missstände wirksam vorzugehen, und warum nach Ansicht der 10 Kommunen, die das Wohnraumschutzgesetz angewendet haben, das Bauordnungsrecht nicht ausreicht, und ob im Ergebnis das Wohnraumschutzgesetz eigentlich nicht nötig ist, möchte ich keine Stellung nehmen. Die politische Diskussion darüber ist bei Schaffung des Gesetzes ausführlich geführt worden. Die Diskussion darüber ist Aufgabe des Landtags. Wir meinen - und fühlen uns durch die Evaluation bestätigt -, dass das Gesetz zusätzliche Instrumente für die Kommunen eröffnet und sich als eine Bereicherung der bestehenden Instrumente erwiesen hat. Ansonsten verweise ich auf die Beratungen, die seinerzeit geführt worden sind.

Meines Erachtens ist es richtig, dass das Gesetz verabschiedet worden ist. Die Evaluation bestätigt mich darin.

RR'in **Haferlach** (MW) ergänzt, das MW habe nur wenige Informationen zur zeitlichen Inanspruchnahme von Personal durch den Vollzug des Gesetzes, wisse aber, dass zwei Kommunen vergleichsweise zügig nach Inkrafttreten des Gesetzes mit dessen Anwendung begonnen hätten.

Vors. Abg. **Stefan Klein** (SPD) stellt fest, dass der Ausschuss den Bericht entgegengenommen habe.

Tagesordnungspunkt 3:

Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3373](#)

erste Beratung: 33. Plenarsitzung am 09.02.2024

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfluS, AfWVBuD, AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Schriftliche Unterrichtungen liegen als Vorlage 1 und Vorlage 2 vor. Die Beantwortung der offenen Fragen aus der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung am 5. April 2024 liegt als Vorlage 3 vor.

Mitberatung

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) fragt eingangs, ob die schriftlichen Unterrichtungen, die aus April 2024 datierten, noch aktuell seien oder ob die Landesregierung zwischenzeitlich zu neuen Erkenntnissen über Umfang der erforderlichen Reparaturmaßnahmen und Art und Weise der Bereitstellung der dafür erforderlichen Finanzmittel gelangt sei. Die 110 Millionen Euro an Fluthilfen aus dem Nachtragshaushalt seien bereits überzeichnet, so der Abgeordnete, und viele Straßenbauämter hätten inzwischen ihre Bauprojekte und Jahresmaßnahmen vorgestellt. Vor diesem Hintergrund interessiere ihn, ob die Straßenbauämter aufgrund der Reparatur von Hochwasserschäden Maßnahmen zurückstellen müssten, die ursprünglich für das Jahr 2024 vorgesehen seien, weil sich der beschlossene Nachtragshaushalt als nicht ausreichend zur Beseitigung der Hochwasserschäden erwiesen habe. Der Abgeordnete bittet darum, dass die Beantwortung der in der Sitzung am 5. April 2024 offen gebliebenen Fragen auch dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen zur Verfügung gestellt werde, da sie wichtige Teile der Position abbilde, die die Fraktion der CDU in dieser Angelegenheit vertrete.

LBD'in **Böhm** (MW) antwortet, zur Höhe der Schäden an Landesstraßen lägen dem MW keine neuen Erkenntnisse vor. Insofern seien die ermittelten Schadenshöhen von insgesamt 32 Millionen Euro unverändert. Zunächst einmal würden die zur Verfügung stehenden 16 Millionen Euro verplant. Hieraus erwachsen keine Auswirkungen für das Landesstraßenbauprogramm 2024. Die Landesbehörde sei gegenwärtig damit befasst, zu priorisieren, welche Schäden am dringendsten und somit noch im Jahre 2024 zu beseitigen seien. Die Beseitigung der übrigen Schäden werde sich das Landesamt im Rahmen des Landesstraßenbauprogramms für das Jahr 2025 vornehmen.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) entgegnet, die Beseitigung der Schäden in 2025 hätte seines Erachtens zwangsläufig Auswirkungen für das Landesstraßenbauprogramm 2025, weil nicht alle für 2025 geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden könnten, es sei denn, es würden mehr Mittel für das Jahr 2025 bereitgestellt bzw. es gelinge durch den Nachtrag eine Umschichtung

von Mitteln zugunsten des Straßenbaus. Die 16 Millionen Euro, die aus dem Landesstraßenbauprogramm 2024 für die Reparatur von Hochwasserschäden an Landesstraßen genutzt würden, fehlten im Übrigen in 2024 für andere, bereits geplante, Maßnahmen an Landesstraßen.

LBD'in **Böhm** (MW) erläutert, Landesstraßenbauprogramme würden stets am Jahresanfang aufgestellt und die dort aufgeführten Baumaßnahmen unterlägen einer ständigen Prüfung auf Dringlichkeit von deren Umsetzung. Genauso werde auch mit dem Landesstraßenbauprogramm 2025 verfahren, indem in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit der Durchführung der dringlichsten Maßnahmen an Landesstraßen begonnen werde.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) legt dar, die Fraktion der CDU sei der Auffassung, dass die Beseitigung der Hochwasserschäden aus den im Nachtragshaushalt dafür bereitgestellten Mitteln zu erfolgen habe. Der Entschließungsantrag von SPD und Grünen sei formuliert in dem Tenor, dass alles zur Zufriedenheit geregelt sei. Der Antrag datiere vom 31. Januar 2024 und bilde daher die jüngste Entwicklung, dass die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, nicht ab. Die Fraktion der CDU wolle vermeiden, dass die Landesregierung im Jahre 2025 ihr aktuelles Landesstraßenbauprogramm umschreiben müsse, um zuerst Hochwasserschäden zu beseitigen, und setze sich deshalb dafür ein, dass die dringliche Beseitigung von Schäden an Landesstraßen sozusagen vor die Klammer gezogen und nicht aus dem Landesstraßenbauprogramm 2025, sondern aus zusätzlich bereitgestellten Mitteln finanziert werde. Seinen Informationen zufolge reichten die Mittel, die zur Unterhaltung der Landesstraßen bereitgestellt würden, ohnehin nicht aus, um die Landesstraßen in einen vernünftigen Zustand zu versetzen.

Er habe durch die schriftlichen Unterrichtungen und mündlichen Einlassungen den Eindruck gewonnen, dass die Beseitigung der Hochwasserschäden an Landesstraßen aus dem regulären Landesstraßenbauprogramm bestritten werde. Dies werde unweigerlich zur Folge haben, dass Maßnahmen an Landesstraßen keine Chance auf Umsetzung bekämen, weil zunächst einmal Hochwasserschäden beseitigt werden müssten. Die Fraktion der CDU wende sich gegen diese Art der Priorisierung zulasten des regulären Landesstraßenbaus.

Auf eine abschließende Frage des Abgeordneten antwortet LBD'in **Böhm** (MW), dass sie nicht ausschließen könne, dass im nächsten Jahr geplante Maßnahmen an Landesstraßen nicht stattfinden könnten, weil Maßnahmen zur Behebung von Hochwasserschäden an Landesstraßen aus Haushaltstiteln, die der Finanzierung des Landesstraßenbaus dienten, finanziert werden müssten.

Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) wirbt für die Annahme des Entschließungsantrags der Koalitionsfraktionen.

Er erläutert, mit dem Antrag werde das Ziel verfolgt, die finanziellen, infrastrukturellen und rechtlichen Voraussetzungen für Klimafolgenanpassung zu schaffen und sich für die klimawandelbedingt in immer kürzeren Abständen auftretenden Extremwetterlagen zu wappnen.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung sei durch den Aspekt der privaten Versicherungslage im Bereich des Elementarschutzes sowie den Aspekt der Freistellung von ehrenamtlichen Kräften der Rettungsdienste, der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks zur Bekämpfung von Hochwasserschäden berührt.

Die Koalitionsfraktionen seien zuversichtlich, dass es in der Kabinettsklausur zum Haushalt 2025 gelingen werde, die finanziellen Mittel bereitzustellen, die erforderlich seien, um die in dem Entschließungsantrag angeführten Maßnahmenvorschläge finanziell zu hinterlegen.

LMR **Franz** (MW) berichtet, seit dem 3. April 2024 biete die NBank auf ihrer Homepage einen sogenannten Antragscheck an. Seit dem 22. April 2024 bestehe die Möglichkeit, Anträge zu stellen. Mittlerweile seien zwei Anträge im Volumen von jeweils rund 24 000 Euro eingegangen. Sie seien noch nicht beschieden, weil noch Fragen zu klären seien. Seit dem 3. April 2024 sei der Fördercheck 37-mal durchgeführt worden. Woran es liege, dass hieraus nicht 37 Anträge hervorgegangen seien, entziehe sich seiner Kenntnis. Es könne sein, dass diejenigen, die den Fördercheck durchgeführt hätten, festgestellt hätten, dass in ihrem Falle eine Antragstellung nicht lohne. Das MW gehe bisher davon aus, dass auf Grundlage der aktuell vorliegenden Daten die eingeplanten Fördermittel in Höhe von 2 Millionen Euro ausreichen, um alle Anträge zu bedienen.

In Beantwortung von Fragen des Abg. **Christian Frölich** (CDU) legt LMR **Franz** (MW) dar, seines Wissens werde derzeit in allen betroffenen Ressorts an Richtlinien gearbeitet. Zu dem genauen Stand der Fertigstellung der Richtlinien für die Landwirtschaft, für Privathaushalte und Sportstätten könne er keine Angaben machen, weil sie in der Zuständigkeit anderer Ressorts lägen. Die Richtlinie des MW für Unternehmen sei die erste, die in Kraft getreten sei. - MR **Kubaric** (MU) ergänzt, die gemeinsame Richtlinie von MU und MW zu Sportstätten und kommunaler Infrastruktur befinde sich derzeit in der Verbandsanhörung. Die Billigkeitsrichtlinie des MU sei bereits im Vollzug. Wann die gemeinsame Richtlinie von MU und MW in Kraft treten werde, vermöge er nicht zu prognostizieren. - Abg. **Christian Frölich** (CDU) bittet darum, diese Information auf dem Schriftwege nachzureichen¹. - Vors. Abg. **Stefan Klein** (SPD) schlägt vor, einen Vorabauszug aus der Niederschrift über die heutige Sitzung an den federführenden Ausschuss zu übermitteln und diesem die schriftliche Beantwortung der heute nicht beantworteten Fragen beizufügen.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) verweist auf Differenzen mit den kommunalen Spitzenverbänden bezüglich der Festlegung der Gebietskulisse und fragt, ob diese inzwischen ausgeräumt seien. - MR **Kubaric** (MU) erläutert, die Differenzen in der Festlegung der Gebietskulisse gingen zurück auf Beratungen im Ausschuss für Haushalt und Finanzen. Das MU habe aus dieser Beratung den Auftrag abgeleitet, eine erneute Abfrage der Wasser- und Boden- sowie Deichverbände durchzuführen. In dem Zusammenhang sei mit dem MI die Gebietskulisse für die Richtlinie für die kommunale Infrastruktur noch einmal neu diskutiert worden und der Richtlinienentwurf um einen entsprechenden Passus ergänzt worden. In der laufenden Verbandsbeteiligung hätten die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter die Möglichkeit, auf Einzelheiten einzuwirken. Der in der Richtlinie implementierte Vorschlag zielen darauf ab, dass die Gebietskulisse, die ursprünglich für die Soforthilfemaßnahmen gedacht gewesen sei, weiter fortbestehe, aber mit Bezug auf

¹ Die Beantwortung ist durch MW, ML und MI mit Schreiben vom 16.05.2024 erfolgt (vgl. **Anlage**).

wasserwirtschaftliche Anlagen und erhöhte Energiekosten, die im Zusammenhang mit der Bewältigung des Hochwassers angefallen seien, also Energiekosten durch den Betrieb von Pumpen in Schöpfwerken usw., sodass auch diese Kosten förderfähig seien.

Nach einer kurzen Verfahrensdiskussion, in der Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) für die Koalitionsfraktionen empfiehlt, heute das Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben, Abg. **Colette Thiemann** (CDU) ihrer Verwunderung darüber Ausdruck verleiht, dass heute abgestimmt werden solle, bevor die offen gebliebenen Fragen beantwortet worden seien, und Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) sich dafür einsetzt, dass der Wirtschaftsausschuss im Falle einer grundlegend veränderten Positionierung des federführenden Ausschusses noch einmal beteiligt wird, kommt der **Ausschuss** schließlich überein, das Votum gegenüber dem federführenden Ausschuss abzugeben.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem - federführenden - Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz, dem Landtag die Annahme des Antrags in unveränderter Fassung vorzuschlagen, und vereinbart, dem Ausschuss einen Auszug aus der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU, AfD

**Beantwortung der offenen Frage von MdL Frölich (CDU) zu
TOP 3 „Entschließungsantrag Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die
Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen (Drs. 19/3373)“
im Nachgang an die Ausschusssitzung vom 3. Mai 2024**

Frage: Inkrafttreten der Richtlinien zu den Hochwasserhilfen im Bereich der

1. Privathaushalte (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung)
2. Landwirtschaft (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)
3. Sportstätten (Ministerium für Inneres und Sport)

Antwort:

Zu 1.:

Zu dem Entwurf einer „Richtlinie über die Gewährung von finanziellen Hilfen für vom Weihnachts-Hochwasser 2023 geschädigte Privathaushalte – Unterstützungsleistungen Wohngebäude, Brücken und Hausrat“ wird aktuell der Landesrechnungshof gemäß § 103 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) angehört. Im unmittelbaren Anschluss daran soll die Richtlinie im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht und in Kraft gesetzt werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung geht derzeit davon aus, dass ein Inkrafttreten zum 1. Juni 2024 erreichbar ist. Seitens der Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank werden parallel die notwendigen Vorbereitungen getroffen, um über das bankeigene Kundenportal ein elektronisches Antragsverfahren zur Verfügung zu stellen.

Zu 2.:

Die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/2024 wurde im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) fachlich erarbeitet. Der Richtlinienentwurf befindet sich aktuell im ressortinternen Abstimmungsprozess. Es ist geplant, in Kürze ins formale Beteiligungsverfahren einzutreten. Ziel ist es, die Richtlinie in diesem Sommer in Kraft zu setzen.

Zu 3.:

Eine Veröffentlichung der Richtlinie wird vor der Sommerpause angestrebt, dies hängt in erster Linie von den Ergebnissen der Verbandsbeteiligung ab. Die Rückmeldungen der Verbände werden unverzüglich gewürdigt und (nach Bedarf) Anpassungen an der Richtlinie vorgenommen. Entsprechend des durch Erlass geregelten Verfahrens wird anschließend die Staatskanzlei eingebunden und danach der Landesrechnungshof nach § 103 LHO angehört, bevor die Richtlinie zur Amtsblattstelle der Staatskanzlei zur Veröffentlichung übersandt wird.